



***Société Suisse de Psychanalyse (SSPsa)***

**Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)**

**RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG UND  
REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa**

**Auszug aus den Statuten**

**RICHTLINIEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG  
UND  
REGLEMENTE ZUR AUFNAHME IN DIE SGPsa**

**Stand vom 28.05.2011**

**I. Einleitung**

Die SGPsa ist verantwortlich für die Ausbildung ihrer zukünftigen Mitglieder und für die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze bei ihren Mitgliedern. Da die Ausübung der Psychoanalyse weder öffentlich geregelt noch anerkannt ist (der Titel des Psychoanalytikers ist nicht geschützt), schreibt die SGPsa Richtlinien vor, die im Einklang stehen mit den Grundsätzen der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV).

Die SGPsa delegiert ihre Kompetenzen an einen nationalen Unterrichtsausschuss (NUA), der in zwei regionale Unterrichtsausschüsse (RUA) unterteilt ist, diese delegieren sie ihrerseits an die lokalen Ausbildungsinstitute. Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder wacht über die Einhaltung der Einheit ihrer Ausbildungsgrundsätze.

Zu Besprechungen der regionalen Probleme treffen sich die Verantwortlichen der lokalen Ausbildungsinstitute einmal jährlich in einer Plenarsitzung. Der/die Präsident(in) der SGPsa und der/die Sekretär(in) leiten die Sitzung.

**II. Vorbedingungen**

1. Man soll eine persönliche Psychoanalyse zu vier Wochenstunden bei einem Ausbildungsmitglied oder bei einem Mitglied der Gesellschaft eingeleitet haben.
2. Ein universitäres Abschlusszeugnis besitzen.
3. Während mindestens einem Jahr vor oder während der Ausbildung in einer psychiatrischen Institution gearbeitet haben.

**III. Procedere für die Zulassung zur Ausbildung**

1. Der/die Bewerber/in macht bei zwei verschiedenen Mitgliedern des RUA, die er/sie selbst gewählt hat, je ein Interview.
2. Nach einer Zwischenzeit von mindestens einem Jahr macht er/sie ein weiteres Interview bei den gleichen – oder bei anderen Mitgliedern dieses Ausschusses.

Auf Grund dieser beiden Serien von Interviews entscheidet der RUA darüber, ob dem Ausbildungsbegehren stattgegeben wird oder nicht. Wird ihm entsprochen, so wird der/die Betreffende Kandidat/in der SGPsa und kann die Ausbildung beginnen.

#### **IV. Ausbildung**

Dazu gehören:

1. Zwei supervidierte Analysen mit erwachsenen Patienten, die eine mit vier (4) Sitzungen pro Woche, die andere mit mindestens drei (3) Sitzungen pro Woche. Der/die Kandidat/in wählt unter den Mitgliedern der SGPsa zwei Supervisoren/innen aus, die berechtigt sind, diese Aufgabe zu übernehmen, (Ausbildungsanalytiker/innen). Der/die eigene Analytiker/in kommt als Supervisor/in nicht in Frage. Diese beiden wöchentlich stattfindenden Supervisionen je eines fortlaufenden Falls werden über wenigstens zwei Jahre durchgeführt. Sie müssen Gegenstand eines Berichtes an den RUA sein.
2. Seminare. Während seiner ganzen Ausbildungszeit nimmt der/die Kandidat/in aktiv an den theoretischen und klinischen Seminaren teil, die von den RUA organisiert werden und unter der Aufsicht der SGPsa stehen. Klinische und technische Kurse und Seminare dürfen nur von AusbildungsanalytikerInnen geleitet werden; theoretische und forschungsspezifische Kurse und Seminare können von Mitgliedern geleitet werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse oder Seminare zu leiten.

Er/sie vervollständigt diesen Unterricht durch Lektüre und eigene Studien.

Der/die Kandidat/in reicht der/dem Präsidentin/en des NUA eine Bescheinigung der Seminarleiter/innen ein, die einen kurzen Hinweis über die Teilnahme des Kandidaten an den Seminaren enthält.

3. Der/die Kandidat/in, der/die wünscht, einen Fall ohne Kontrolle zu führen, diskutiert darüber mit seinen/ihren Supervisoren/innen.

Die Kandidaten/Kandidatinnen entrichten einen jährlichen Beitrag an die SGPsa, der von der GV festgelegt wird. Sie beteiligen sich ausserdem an den Ausbildungskosten der Seminare.

Die Ausbildungsdauer sollte zehn Jahre nicht übersteigen. Wird diese Zeit überschritten, wendet sich der/die Kandidat/in, der/die seine/ihre Ausbildung zu verlängern wünscht, schriftlich an den/die Präsidenten/in des RUA, um eine Verlängerung zu beantragen; wenn der/die Kandidat/in kein solches Gesuch stellt, wird ihm/ihr vorgeschlagen, Gast des regionalen Ausbildungszentrums zu werden.

#### **V. Aufnahme als assoziiertes Mitglied (AM)**

Hat der/die Kandidat/in nach seiner/ihrer Meinung die unter IV.1 und 2 genannten Anforderungen erfüllt, nimmt er/sie mit dem RUA wieder Kontakt auf, um eine dritte Serie von zwei Interviews mit Mitgliedern zu vereinbaren, die nicht seine/ihre Supervisoren/innen waren, um sich Gewissheit über die Gültigkeit der Ausbildung zu verschaffen. Im positiven Fall stellt der RUA eine formelle Bestätigung aus. Der/die Kandidat/in reicht dem Präsidenten der SGPsa diese Bestätigung, den französischen und deutschen Text von zwei ausgewählten Sitzungen, welche vorzugsweise supervidiert sein sollten, sowie sein Gesuch zur Aufnahme als assoziiertes Mitglied ein. Daraufhin wird mit dem NUA ein Termin für eine vertiefte Evaluation seiner bis dahin erworbenen psychoanalytischen Erfahrungen vereinbart (die Details für diesen Schritt werden in einem Informationsblatt des NUA spezifiziert (für Details des Verfahrens siehe Anhang 1, sowie das

Reglement des NUA). Der Entscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmen durch Handerheben). Rekursinstanz ist der NV der SGPsa.

Indem die SGPsa dem neuen assoziierten Mitglied diesen Status verleiht, anerkennt sie dessen Fähigkeit, Analysen ohne Supervision zu führen. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt Kurse und Seminare im Rahmen der Ausbildung der SGPsa zu leiten.

## **VI. Aufnahme als Mitglied (M)**

Der Mitgliederstatus kann auf zwei Wegen erreicht werden, entweder direkt vom Kandidatenstatus aus, oder über die assoziierte Mitgliedschaft. Alle Kandidaten/innen, welche die Bestätigung der Gültigkeit ihrer Ausbildung erhalten haben (recevabilité) und alle AM können bei der Gesellschaft den Antrag auf Mitgliedschaft einreichen, zusammen mit dem Bericht über einen nicht supervidierten Analysefall (siehe Anhang 2 für das Vorgehen im Einzelnen).

Der NUA, abwechslungsweise präsidiert durch einen/e der Präsidenten/innen der RUA äussert eine Meinung über den psychoanalytischen Wert der Arbeit. Dieser Vorentscheid gilt als positiv, wenn er sich auf eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stützt (Abstimmen durch Handerheben). Er wird dem/r Präsidenten/in der Gesellschaft mitgeteilt, sowie dem/der Kandidat/in bzw. dem AM, mit dem darüber eine Diskussion stattfinden kann. Wenn der Vorentscheid negativ ist, steht es dem Bewerber frei, seine Bewerbung zurückzuziehen, oder aufrechtzuerhalten.

Die Aufnahme als Mitglied wird von den Ausbildungsanalytikern/innen und Mitgliedern an einer ausserordentlichen GV beschlossen, im Anschluss an die wissenschaftliche Sitzung in Bern, an welcher der Bewerber einen Vortrag zum Thema seiner schriftlichen Arbeit gehalten hat. Der/die Präsident/in des NUA orientiert die Versammlung kurz über den Ausbildungsgang und teilt den Vorentscheid des NUA mit. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wen die SGPsa zum Mitglied ernennt, erachtet sie als fähig, Analysen durchzuführen, die für den Zugang zur Ausbildung anerkannt werden können. Das Mitglied beteiligt sich aktiv an der Gestaltung aller Belange der Gesellschaft. Im Rahmen der Ausbildung der SGPsa ist ein Mitglied berechtigt, Kurse und Seminare theoretischen und forschungsspezifischen Inhalts zu leiten.

## **VII. Aufnahme als Ausbildungsanalytiker (AA)**

Jedes in der Schweiz wohnhafte (oder mehrheitlich in der Schweiz analytisch arbeitende) Mitglied kann nach einer gewissen Zeit (gewöhnlich fünf Jahre) beantragen, AA zu werden. Es richtet seinen Antrag, zusammen mit seinem Entscheid, den Weg A oder B zu wählen und den entsprechenden Unterlagen, an den Präsidenten der SGPsa.

Diese Form der Antragsstellung gilt auch für Mitglieder, die im grenznahen Ausland leben und arbeiten.

Die AA sind für die Supervisionen verantwortlich. Im Rahmen der Ausbildung der SGPsa sind ausschliesslich AusbildungsanalytikerInnen berechtigt, klinische und technische Seminare zu leiten.

Bis 2016 (siehe Entscheid der GV vom 17.5.2008) gibt es in der SGPsa zwei Wege zur Erlangung der Funktion eines AA.

**A) Der bisherige Weg (bis 2016):**

Antrag an den Präsidenten der SGPsa, zusammen mit einer schriftlichen Arbeit (auf Deutsch und Französisch) zu einem Thema aus der psychoanalytischen Theorie. Vortrag über das Thema der schriftlichen Arbeit anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung in Bern. Geheime Abstimmung im Verlauf einer ausserordentlichen GV durch die Mitglieder und Ausbildungsanalytiker der Gesellschaft. Entscheidung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**B) Der neue Weg (ab 2006):**

Antrag an den Präsidenten der SGPsa zur Prüfung durch die Evaluationskommission (EvK), unter Beilage der in den hierfür ausgearbeiteten Richtlinien vorgesehenen Dokumente, Weiterleitung an den Präsidenten der EvK. Evaluation anlässlich einer Sitzung der EvK.

Der Antragsteller legt der EvK folgende Dokumente vor:

1. Ein berufliches Curriculum Vitae
2. Eine Kurzdokumentation seiner psychoanalytischen Aktivitäten, insbesondere einen knappen Bericht über vier nicht supervidierte Analysen, in dem Alter und Geschlecht der Analysanden/Innen, Beginn, Dauer und Frequenz der Analysen, die Hauptentwicklungslinien des analytischen Prozesses, die aufgetretenen Schwierigkeiten und einige Angaben über die Beendigung der abgeschlossenen Analysen aufgeführt sein sollten.

Die vier beschriebenen Psychoanalysen, die mit drei oder vier Sitzungen pro Woche durchgeführt werden oder worden sind, dürfen nicht Psychoanalysen sein, die für die Erlangung des Titels des assoziierten Mitglieds oder des Titels des Mitglieds der SGPsa verwendet worden sind. Mindestens zwei dieser Psychoanalysen müssen in laufender Behandlung sein.

Jeder der vier Berichte soll maximal 2 Seiten (30 Linien, Arial 12) umfassen.

3. Den Nachweis seiner psychoanalytischen Ausbildungstätigkeit in Form einer Liste didaktischer Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der SGPsa.
4. Den Nachweis eines allgemeinen Engagements für die Psychoanalyse innerhalb und ausserhalb der SGPsa (Liste).
5. Eine noch nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit (nicht länger als 30 Seiten) und/oder drei bereits veröffentlichte psychoanalytische Arbeiten.

Die nicht publizierte theoretisch-psychoanalytische Arbeit soll eine persönliche Arbeit, eine Originalarbeit, sein (und nicht nur, zum Beispiel, eine Buchbesprechung oder eine Zusammenfassung eines Vortrags,

usw.). Wenn der Gesuchstellende eine theoretisch-psychoanalytische Arbeit vorstellt, die bereits in einer Erstfassung existierte, dann muss er sie überarbeiten und aktualisieren.

Die Beurteilung allfälliger Veröffentlichungen stützt sich auf folgende Forderungen: sie müssen in psychoanalytischen oder psychoanalytisch orientierten Fachzeitschriften erfolgt sein. Eine der drei Veröffentlichungen kann im Bulletin der SGPsa erfolgt sein. Konferenzberichte müssen zu substantiellen Artikeln überarbeitet worden sein.

6. Die Kurzdokumentation (2) und die theoretische Arbeit (5) sind in Deutsch und Französisch, sowie in je 15 Exemplaren abzugeben. Mindestens eine der drei Publikationen, wenn sie nicht in Englisch ist, soll auch übersetzt vorliegen.
7. Der Antragsteller schickt ein Exemplar aller verlangten Unterlagen dem Präsidenten der SGPsa, der sie an den Präsidenten der EvK weiterleitet. Die Prüfung des Dossiers (auf Übereinstimmung gemäss den Anforderungen, wie sie im Reglement der EvK formuliert worden sind) erfolgt durch den Präsidenten der SGPsa und den Präsidenten der EvK.
8. Der letzte organisiert eine Zusammenkunft der EvK. Der Antragsteller wird eingeladen und gebeten, die restliche Anzahl der verlangten Unterlagen an das Zentralsekretariat zum Versand an die Mitglieder der EvK zu schicken.

Der Antragsteller für den Titel des Ausbildungsanalytikers akzeptiert, dass - im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Bewerbung - seine Unterlagen vom Präsidenten der EvK dem Archiv der SGPsa übermittelt werden. Es ist mit dem Antrag ein entsprechendes Dokument zu unterschreiben.

### **Sitzungszahl:**

Die EvK trifft sich 4 Mal im Jahr. Die entsprechenden Sitzungen werden spätestens zu Beginn des zivilen Jahres abgemacht und dann dem Präsidenten der SGPsa zu Händen des Vorstandes und (des Sekretariats) mitgeteilt.

### **Zusammensetzung der EvK**

13 Kommissionsmitglieder, davon:

- **3 Ausbildungsanalytiker und 3 Mitglieder** aus der deutschen Schweiz, die von der GV gewählt werden
- **3 Ausbildungsanalytiker und 3 Mitglieder** aus der französischen Schweiz und dem Tessin, die von der GV gewählt werden
- **1 Präsident (Ausbildungsanalytiker)**, abwechslungsweise aus der deutschen/französischen Schweiz, oder dem Tessin stammend, der von der GV gewählt wird.

Die Mitglieder der EvK werden für 3 Jahre gewählt. Während der gesamten Dauer seines Mandats kann der Präsident weder Mitglied des Nationalen Vorstandes, noch Mitglied des NUA sein. Die anderen Mitglieder können gleichzeitig Mitglied des NV, oder des NUA sein. Eine Wiederwahl in die EvK ist erst nach einem Unterbruch von einem Jahr möglich.

Ein Mitglied, das vor der Beendigung seines Mandates aus der EvK ausscheidet, wird durch ein neues, an der nächsten GV gewähltes Kommissionsmitglied ersetzt.

Ein Mitglied der EvK, das selbst den Status eines Ausbildungsanalytikers erreichen will, muss das Ende seines Mandates abwarten, bevor es sich vor der EvK präsentieren kann.

Die Mitglieder der SGPsa werden 2 Monate vor der GV über die frei werdenden Plätze informiert, so dass sich Interessenten für die Neubesetzung beim Präsidenten der SGPsa melden können.

### **Aufgaben der EvK**

Sie evaluiert die erhaltenen Unterlagen und führt ein Gespräch mit dem Antragsteller.

Alle Unterlagen und Dokumente sollen die Kommission bei der Aufgabe unterstützen, die Fähigkeiten des Antragstellers dahingehend einzuschätzen, ob er die Aufgaben eines Ausbildungsanalytikers - und speziell diejenigen eines Supervisors - im Rahmen der SGPsa übernehmen kann.

Die Sitzung der EvK sollte für jeden Antragsteller insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern; davon sollten maximal 30 Minuten für das Gespräch mit dem Antragsteller vorgesehen sein. Dieses soll sich um das Engagement des Antragstellers für die Psychoanalyse und die SGPsa, um Ausbildungs- und Supervisionsfragen oder um die Weiterführung theoretischer Aspekte der in den Publikationen, bzw. der vorgelegten Arbeit, aufgenommenen Fragen drehen.

Von den Gesprächen und Diskussionen innerhalb der EvK werden Protokolle erstellt. Die EvK-Mitglieder werden dabei nicht namentlich erwähnt. Jeder Antragsteller hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

Für jeden Antragsteller wird von der EvK ein Mitglied als Berichterstatter ernannt. Der Berichterstatter informiert – im Sinne eines ‚feed-backs‘ und falls gewünscht – den Antragsteller nach der Sitzung über die hauptsächlichsten diskutierten Punkte.

Die Vertraulichkeit bezüglich der Unterlagen und der Diskussionen muss von allen Mitgliedern der EvK respektiert werden, selbst wenn sie persönliche Beziehungen zu einem/r Antragsstellenden haben sollten.

Die Dossiers, die den EvK-Mitgliedern zukamen, sollen nach der entsprechenden Sitzung unter Wahrung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen vernichtet werden.

### **Wahlen**

Von den 13 Kommissionsmitgliedern müssen mindestens 10 anwesend sein, damit eine Sitzung stattfinden kann.

Zu Beginn der Sitzung wird erfasst, welche Stimmenzahl für das 2/3-Mehr vorzusehen ist, denn um von der EvK angenommen zu werden, muss der Kandidat 2/3 der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen. Alle anwesenden EvK-Mitglieder müssen (Handerheben) ja oder nein stimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

Beurteilt wird – neben den formalen Gegebenheiten – die Gesamtheit der im Dossier und im Gespräch erfassbaren Merkmale des Antragstellers.

Gibt es keine Zweidrittel-Mehrheit, so sind die Ablehnungsgründe zu protokollieren und ist der Antragssteller direkt zu informieren. Nur der Präsident der EvK ist im Besitz des Protokolls dieser Diskussionen und der Ablehnungsgründe.

### **Entscheidungen**

*Positiv:* Der Präsident der EvK informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa. Dieser informiert so rasch wie möglich alle Mitglieder der SGPsa über die Entscheidung der EvK.

Einsprachemöglichkeit: innert 14 Tagen an den Präsidenten der SGPsa. Falls Einsprache(n) erfolgt(en), prüft der NV diese und entscheidet, oder er gibt das Dossier gegebenenfalls zur Stellungnahme an die EvK zurück und entscheidet danach.

Wenn keine Einsprache erfolgt, so gilt das Mitglied als gewählt und wird eingeladen, anlässlich einer wissenschaftlichen Sitzung einen theoretischen, psychoanalytischen Vortrag zu halten, über den nicht abgestimmt wird. Der Vortrag dient dazu, eine wissenschaftliche Debatte zu führen, die nicht durch eine anstehende Selektionsproblematik eingeschränkt ist.

*Negativ:* Der Präsident der EvK informiert den Antragsteller und den Präsidenten der SGPsa über die Gründe des negativen Entscheides. Eine neue Kandidatur ist nach einem Jahr möglich. Rekursinstanz ist der NV.

### **VIII. Zulassung zum Status des emeritierten Mitglieds (EM)**

Mitglieder, die über 70 Jahre alt sind, und die einen entsprechenden, schriftlichen Antrag an den Präsidenten der SGPsa stellen, können zu «emeritierten» Mitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Gleichzeitig verzichten sie aber auch auf die Rechte, die mit ihrem vorherigen Status verknüpft waren: Stimmrecht, Mitgliedschaft in verschiedenen Kommissionen und Vorständen, Durchführung von Analysen zukünftiger Kandidaten und Supervisionen von Psychoanalysen, die für die Ausbildung angerechnet werden.

Emeritierte Mitglieder sind aber eingeladen, weiterhin an den wissenschaftlichen Aktivitäten der SGPsa teilzunehmen, und sie behalten den letzten, in der SGPsa erworbenen Titel, der dann mit der Bezeichnung «emeritiert» versehen wird.

Ein emeritiertes Mitglied kann die laufenden Analysen von zukünftigen Kandidaten und die für die Ausbildung zählenden Supervisionen, welche bereits vor der Ernennung zum emeritierten Mitglied angelaufen sind, bis zum guten Ende weiterführen.

## Anhang 1

### **Richtlinien für die Aufnahme in den Status des assoziierten Mitglieds (AM)**

Jeder Kandidat, der von einem RUA einen Zulassungsbericht erhalten hat, kann ein Aufnahmegesuch als AM an den Präsidenten der SGPsa richten.

Es wird ein Datum mit dem NUA vereinbart im Hinblick auf die Prüfung der vom Kandidaten erworbenen psychoanalytischen Erfahrung und seiner Fähigkeiten (nach Kriterien wie unter 3, NUA Reglement erklärt sind). Der Kandidat erstellt zuhanden des/r Präsidenten/in der SGPsa einen Text, bestehend aus dem Bericht über zwei, wenn möglich konsekutive Sitzungen (oder über drei Sitzungen, wenn das verbale Material nicht sehr reichlich ist) einer vorzugsweise unter Kontrolle durchgeführten Psychoanalyse; gemeint ist klinisches Stundenmaterial (wenn möglich mit mindestens einem Traum) und einer kurzen Anamnese von 12 Linien. Der Text soll in seiner Originalfassung zehntausend Zeichen (Leerschläge nicht inbegriffen) nicht überschreiten. Er muss auf Deutsch und Französisch eingereicht werden und eine Anmerkung über die Anzahl Zeichen enthalten. Die Kosten der Übersetzung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Mindestens acht Wochen vor dem für die Prüfung vorgesehenen Datum schickt der Kandidat seinen Text an das Zentralsekretariat, das ihn den Mitgliedern des NUA, die mit der Prüfung beauftragt sind, zustellt.

Empfehlung: die Dauer der Supervisionen ist nicht von der Aufnahme des Kandidaten als AM abhängig. Es wird empfohlen, mindestens eine der Supervisionen bis zum Ende der supervidierten Analyse fortzuführen, oder mindestens so lange, bis die Bearbeitung der Endphase der Analyse in der Behandlung genügend weit fortgeschritten ist. Es wird ihm ausserdem empfohlen, an den Seminaren weiterhin teilzunehmen.

## Anhang 2

### **Prozedere bei der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit für die Aufnahme in den Status des Mitglieds (M)**

1. Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, die in ihrer Originalfassung, ohne Bibliographie, vierzigtausend Zeichen nicht überschreiten darf (Leerschläge nicht inbegriffen). Diese Arbeit muss dem Präsidenten der SGPsa auf Deutsch und Französisch eingereicht werden, mit einer Anmerkung über die Anzahl Zeichen. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Ein Bewerbungsschreiben ist an den/die Präsidenten/in der Gesellschaft zu richten, dem ein Exemplar der Falldarstellung mit Übersetzung, sowie eine Kopie des Zulassungsberichts beizulegen ist. Dieses Schreiben soll wenigstens acht Wochen vor dem Datum der nächsten Zusammenkunft des NUA abgeschickt werden. (Die Daten dieser Sitzungen werden in der Herbstausgabe des «Bulletin» veröffentlicht.)
3. Wenn der/die Präsident/in der Gesellschaft den Empfang des Briefes bestätigt hat, sind dem Zentralsekretariat 20 Exemplare in französischer und ebenso viele in deutscher Sprache zuzusenden.

## Anhang 3

### Reglement des Rekursverfahrens

Diese Verordnung gilt für alle Situationen, in denen eine Beschwerde gemäss den Ausbildungsrichtlinien der SGPsa unterbreitet werden kann, nämlich für die Zulassung zum Status als assoziiertes Mitglied (Art. V der Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung und Zulassungsbedingungen für die SGPsa), als Ausbildungsanalytiker/in (Art. VIIB der gleichen Richtlinien) und als Psychoanalytiker/in für Kinder und Jugendliche (Art. 3.5 und 5.2 der Richtlinien für die Ausbildung in der Psychoanalyse für Kinder und Jugendliche).

Der Rekurs betrifft nur das Verfahren der Anhörung und Beratung, durch welche die Kommission zu ihrem Entscheid gelangt ist. Er bezieht sich nicht auf die Evaluation der Elemente auf welche sich die Entscheidung gegründet hat.

Der Kläger sendet seinen Rekurs dem Präsidenten der SGPsa schriftlich, unter Angabe seiner Begründung und ausdrücklicher Entbindung des durch diesen Rekurs interpellierten Ausschusses von der Schweigepflicht, ihn und alle diesbezüglichen Dokumente betreffend sowie diejenigen, die er ihm eingereicht hat.

Der Präsident der SGPsa prüft die Gründe des schriftlichen Rekurses, um zu überprüfen, ob der Kläger tatsächlich ein potentielles Verfahrensproblem geltend machen kann. Er klärt mit dem Rekurrenten andere mögliche Lösungswege des vorliegenden Problems ab.

Wenn er den Rekurs als zulässig beurteilt, informiert der Präsident der SGPsa den betroffenen Ausschuss darüber und übermittelt ihm eine Kopie.

Der Präsident der SGPsa ernennt dann eine Rekurskommission ad hoc (RK). Diese besteht aus drei Mitgliedern, einschliesslich eines Präsidenten, alles Ausbildungsanalytiker der SGPsa, die zuvor im NUA oder in der EvK Einsitz genommen haben. Personen, die dem Kläger auf persönlicher oder professioneller Ebene nahe standen, haben in den Ausstand zu treten.

Die RK sammelt alle Dokumente und führt alle Anhörungen durch, die sie für notwendig erachtet. Sie berät geheim.

Nach diesen Arbeiten und Beratungen berichtet die RK ihre Schlussfolgerungen dem Präsidenten der SGPsa schriftlich. Dieser nimmt mit dem Kläger Kontakt auf und teilt ihm seine Entscheidung mit und unternimmt die notwendigen Schritte.